

**Nachbesserung der Verkehrssituation in der
Heckenstallerstraße zwischen Millauerweg und
Höglwörther Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02382 der Bürgerversammlung
des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14339

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark
vom 26.03.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 22.11.2018
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Anliegerfahrbahn der
Heckenstallerstraße zwischen Millauerweg und Höglwörther Straße bezüglich der
Verkehrssituation in mehreren Punkten nachzubessern.

Die parallel und absolut geradlinig zum Heckenstallertrog an der Oberfläche verlaufende
Anliegerfahrbahn der Heckenstallerstraße liegt im Bereich einer Tempo 30-Zone und ist
durch reinen Anlieger- und Quellverkehr gekennzeichnet. Insbesondere das
Verkehrsaufkommen des motorisierten Verkehrs ist als absolut gering einzustufen.
Die derzeitigen Beschilderungen erfolgten im Juli 2017 mit der baulichen Fertigstellung
der Anliegerfahrbahn unter Verzicht auf eine bauliche Anlage von Gehwegen.
Eine Einbahnregelung mittels Z. 220 StVO ist hier nicht vorhanden, jedoch entsteht eine
sogenannte „unechte Einbahnstraße“ durch eine Sperre der Einfahrt in die
Anliegerfahrbahn von der Höglwörther Straße für den motorisierten Verkehr mittels
Z. 267 StVO (Verbot der Einfahrt) mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“. Dieses
Einfahrtverbot wird von der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 15 im Rahmen des
Streifendienstes sporadisch überwacht.

Um das Sicherheitsgefühl für die Anwohner beim Verlassen ihrer Häuser zu verbessern,

wurde im Herbst 2018 ein Gehweg an der Südseite der Anliegerfahrbahn mittels einer Fahrbahnbegrenzungslinie (Z. 295 StVO) aufgebracht.

Das Unfallgeschehen ist innerhalb der letzten 2 Jahre absolut unauffällig.

Zu den in der vorliegenden Empfehlung vorgebrachten Anträgen lässt sich Folgendes ausführen:

TOP 1, Kreuzungssituation Heckenstallerstraße – Grabbeweg:

Der als Gehweg beschilderte Grabbeweg kreuzt die Fahrbahn der Anliegerstraße ohne bauliche Trennung und Markierung. Das Befahren des Gehwegs ist zwar per se schon mit der Beschilderung mit Z. 239 StVO untersagt, jedoch kann hier zur besseren Kenntlichmachung die Fahrbahn zusätzlich mit Z. 295 StVO (Fahrbahnbegrenzungslinie) markiert werden.

Diese Markierung wird im Frühjahr 2019 aufgebracht.

TOP 2, Unterbindung der Einfahrt in die Anliegerfahrbahn von der Höglwörther Straße

Zur Verdeutlichung des Einfahrtverbots für den motorisierten Verkehr wurde das Z. 267 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ hier beidseitig angebracht, wodurch eine sogenannte Torbogenwirkung erzielt wird. Zusätzlich ist am rechten Fahrbahnrand eine kleine Sperrblende (Z. 600 StVO) errichtet worden, welche das Einfahrtverbot noch zusätzlich verdeutlicht.

Die Anliegerfahrbahn selbst ist aber für den Verkehr in beide Richtungen frei gegeben, um den Anwohnern bei der Ausfahrt eine bessere Anbindung an das Straßennetz zu gewährleisten („unechte Einbahnstraße“).

Eine weitere Kenntlichmachung des Einfahrtverbots ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates und der Polizei weder nötig noch möglich. Um eine Haltlinie (Z. 294 StVO) wie gefordert anbringen zu können, ist entweder eine Schranke, eine Ampelanlage (wie sie im angeführten Fall der Kreuzung Konrad-Celtis-Straße / Friedrich-Hebbel-Straße vorhanden ist) oder ein Stop-Schild (Z. 206 StVO) notwendig. Keine der 3 genannten Voraussetzungen liegt hier vor. Ein hier hilfsweise beantragtes Stop-Schild kann auf Grund der rechtlichen Vorgaben nicht realisiert werden: Dazu bedarf es ganz besonderer Gründe, welche dies zwingend erfordern. Es liegen aber weder besonders schlechte Sichtverhältnisse, außergewöhnliche Gefahrensituationen oder erhöhte Unfallzahlen vor.

Auf die Markierung des Einfahrtbereiches für den gegenläufigen Radverkehr wie an der Konrad-Celtis-Straße wurde aufgrund der Sperrblende (Z. 600 StVO) verzichtet, da dafür hier kein Platz mehr ist. Die Aufbringung einer solchen Markierung ist im Übrigen auch beim Übergang einer Einbahnstraße auf eine bevorrechtigte Straße kein zwingendes Erfordernis. Der Einmündungsbereich ist ordnungsgemäß beschildert und verkehrssicher. Durch die Sperrblende und die damit einhergehende Reduzierung der lichten Fahrgassenbreite wird das Geschwindigkeitsniveau der einfahrenden Radfahrer zudem

gesenkt. Da das Unfallgeschehen, wie bereits dargelegt, absolut unauffällig ist, sind weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine Roteinfärbung dieses Bereiches, aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nicht erforderlich. Im Übrigen würde mit einer weitergehenden Markierung dieses Bereiches auch der widerrechtlichen Befahrung der Straße entgegen des Einfahrtverbots im Einzelfall nicht entgegen gewirkt werden können. Dies kann nur durch eine entsprechende Überwachung des Verkehrs geschehen.

TOP 3, Reduzierung der Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs

Entgegen der Angabe im Antrag befindet sich in der Anliegerfahrbahn schon ein Gehweg, welcher, wie o.a., im Herbst 2018 abmarkiert wurde. Dadurch wird die Fahrbahn optisch eingegrenzt, wodurch auch eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung erzielt wurde. Ob hier vereinzelt mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren wird, kann jedenfalls nicht hinreichend nachvollzogen werden. Aufgrund des äußerst geringen Verkehrsaufkommens und der nicht vorhandenen Unfallzahlen befindet sich die Anliegerfahrbahn derzeit nicht im Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Bei Verkehrsbeobachtungen konnte ein offensichtlich zu schnelles Fahren nicht festgestellt werden. Dem Hinweis an die KVÜ mit der Bitte um Aufnahme von Probemessungen steht aber nichts im Wege.

Da sich die Anliegerstraße in einer Tempo 30-Zone befindet, musste am Beginn des Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkung das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo 30-Zone“) so aufgestellt werden, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dies ist hier realisiert.

Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann.

Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Z. 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen.

Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im Straßenverlauf, hier also an der Einmündung des Millauerweges in die Anliegerfahrbahn Heckenstallerstraße, ist gesetzlich nicht zulässig.

Um Fahrzeugführer hier zu einer besonders umsichtigen Fahrweise anzuhalten, wurden im gesamten Verlauf der Anliegerfahrbahn Gefahrenzeichen (Z.101 StVO) mit Hinweis auf Fußgänger auf der Fahrbahn errichtet.

Eine „Spielstraße“ im wörtlichen Sinne kann nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren.

Da die Anwohner hier sicher das Interesse haben, ihre Häuser weiterhin mittels Kfz zu erreichen, als auch eine Müllentsorgung stattfinden muss, scheidet die Ausweisung als Spielstraße aus.

Für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (oft fälschlicherweise ebenfalls als „Spielstraße“ bezeichnet) müsste die Straße baulich umgestaltet werden.

Verkehrsberuhigte Bereiche müssen nämlich schon optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird z.B. erreicht durch einen niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Aufpflasterungen.

Eine solche Ausbauform käme hier in Betracht.

Das bloße Aufstellen von Schildern ohne bauliche Anpassung genügt hingegen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht. Dadurch würde eine reine „Scheinsicherheit“ geschaffen, die für Kinder größere Gefahrenpotenziale birgt als der Status quo.

Da aufgrund der jetzigen baulichen Gestaltung (eine Verkehrsfläche für alle Verkehrsarten, keine baulichen Gehwege) schon Grundzüge eines verkehrsberuhigten Bereiches vorhanden sind und sich der bauliche Aufwand deshalb verringern würde, schlägt das Kreisverwaltungsreferat die Prüfung einer Umgestaltung in einen echten verkehrsberuhigten Bereich durch das Baureferat vor. Sollte dies vom Bezirksausschuss gewünscht sein, ist ein entsprechender Antrag in einem neuen Verfahren an das Baureferat zu richten.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – seitliche Fahrbahnmarkierung im Bereich des Grabbeweges, keine Markierung des Einmündungsbereiches an der Höglwörther Straße, Aufnahme von Probemessungen durch die KVÜ - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02382 der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling - Westpark am 22.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532